

Praxishilfe für Wahlen in Hessen (gilt vorerst bis 30. April 2021)

Minderung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Handreichung für Kommunal- und Bürgermeister*innen-Wahlen

Die Handreichung der UKH soll eine Orientierungshilfe für Kommunen und Wahlvorstände im Hinblick auf Planung und Durchführung von Wahlen in Zeiten der Pandemie geben. Sie gilt auf Grund der zeitlichen Befristung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zunächst bis zum 30. April 2021.

Die Handreichung basiert u. a. auf

- der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“
- dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums
- der diesen konkretisierenden „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“
- dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Oktober 2020 - II 12 - 03e02.14-04 (aktualisiert 19.1.2021)
- den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts
- und der hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“.

Sie führt alle Vorgaben und Tipps zusammen.

Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auch bei Wahlen erfüllt werden müssen, wenn neben ehrenamtlich tätigen Personen kommunale Beschäftigte anwesend sind. Dies können z. B. Beschäftigte der Gemeinde, Hausmeister oder Ordnungskräfte sein. Der Schutzmaßstab für ehrenamtliche Wahlhelfer*innen sollte den Vorgaben der Arbeitsschutzverordnung entsprechen.

Bei der Einteilung des Wahlkreises in Wahlbezirke und der Auswahl von Wahlräumen sind die pandemiebedingte Verwendungsbeschränkungen und Nutzungsaufgaben zum Zeitpunkt der Wahl zu beachten.

TIPP: Grundsätzlich ist es sinnvoll, möglichst viele Wählende zur Briefwahl zu bewegen, da so der Personenkontakt in den Wahllokalen deutlich reduziert werden kann.

Maßnahmen

Auswahl der Wahllokale

Die Räume für die Wahlen und die Auszählung der Wahlergebnisse sollten so groß sein, dass alle Personen, die sich dort aufhalten (Wahlvorstände, Wählerinnen und Wähler, Presse, interessierte Zuschauer) unter Einhaltung der Mindestabstände darin Platz finden.

- Helfen auch Beschäftigte bei der Durchführung der Wahl, fordert die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung einen Mindest-Platzbedarf von 10 m² pro teilnehmender Person.
- Auch bei rein ehrenamtlichen Wahlvorständen sollte diese Vorgabe eingehalten werden, um einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen.
- Zahlenmäßig zu berücksichtigen sind neben den Wahlvorständen und Wahlhelfer*innen auch die im Raum befindlichen Wählerinnen und Wähler; bei der Auszählung sind zusätzlich noch beobachtende Personen zu berücksichtigen.
- Es ist vorab festzulegen, wie viele Wählerinnen und Wähler bzw. beobachtende Personen sich gleichzeitig im Wahllokal aufhalten dürfen. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass diese Zahl nicht überschritten wird.
- Hinsichtlich der Wahlräume wird empfohlen, vorsorglich auch Ausweichräumlichkeiten in Betracht zu ziehen (z. B. Bürgerhäuser, Vereinsheime, Turnhallen oder Zelte, Orte im Freien, wie überdachte Pausenhöfe). Bitte nehmen Sie in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf.

Hygieneregeln für Wählerinnen und Wähler

Mit dem Versenden der Wahlunterlagen informiert die Kommune Wählerinnen und Wähler bereits vorab über die Verhaltensregeln bei der Wahl.

TIPP: Nützlich ist z. B. die Informationsvorlage des hessischen Städte- und Gemeindebundes [„Informationen über die Kommunalwahlen am 14. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie.“](#)

Wahl- und Briefwahlvorstände

Helfen auch Beschäftigte (z. B. aus dem Wahlamt, Haustechnik, Hausmeister) bei der Auszählung der Briefwahlunterlagen, müssen 10 m² Raum pro anwesender Person sichergestellt werden (gemäß Forderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung). Bitte verfahren Sie bei ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und -helfern analog zu deren Schutz.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sollten einen möglichst großen räumlichen Abstand einhalten. Bei den Arbeitsgruppen des Auszählungs-Wahlvorstands (§ 48a Abs. 2 Satz 2 und 3 KWO) sollte auch die Stimmmittlung mit möglichst großem räumlichen Abstand durchgeführt werden. Die nach § 48a Abs. 3 Satz 4, Abs. 8 Satz 3 KWO vorgesehene Überwachung der Tätigkeiten muss allerdings gewährleistet sein.

Mund-Nasen-Bedeckung

In den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude ist während des Aufenthalts ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in Verbindung mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung). Dies gilt sowohl für die Mitglieder der Wahl- und Auszählungswahlvorstände als auch für Wählerinnen und Wähler sowie für Wahlbeobachter*innen. Für die Mitglieder der Wahl- und Auszählungswahlvorstände besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn anderweitige und gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, vorhanden sind.

Es empfiehlt sich, für Wahlberechtigte, die ihren Mund-Nasen-Schutz vergessen haben, medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) bereitzuhalten (ggf. gegen Zahlung der Eigenkosten). Für die Beschäftigten der Kommune und für die ehrenamtlichen Wahlhelfer*innen sollten kostenlose medizinische Gesichtsmasken oder Schutzmasken nach den Standards FFP2, N95 bzw. KN95, CPA, P2, DS2 bereitgestellt werden. Welcher Maskentyp erforderlich ist, ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (Abstand, Zahl der Personen, Lüftung), den persönlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden (Alter, Vorerkrankungen) und der Art der Tätigkeiten während der Veranstaltung.

Ein wichtiger Hinweis des Ministeriums des Innern und für Sport:

Es liegt kein Verstoß gegen § 6a Abs. 2 Satz 2 KWG vor („Mitglieder der Wahlorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen“), wenn diese Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es ist davon auszugehen, dass eine vertrauensvolle Kommunikation durch eine Mund-Nase-Bedeckung nicht gestört wird und das Tragen einer Maske auch keine Zweifel an der unparteiischen Wahrnehmung des Amtes begründet.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Schutzmaske erforderlich ist, so sind die gesetzlichen Vorgaben für deren Einsatz zu beachten (Unterweisung, Arbeitsmedizinische Vorsorge, Tragezeitbegrenzung).

Verkehrswege

Durch die sorgfältige Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben wird sich die Stimmabgabe voraussichtlich gegenüber früheren Wahlen verzögern und es könnte zu einer Schlangenbildung in und vor dem Wahlraum kommen.

Verkehrswege sind daher auf die Möglichkeit der Einhaltung der Abstandsregeln zu prüfen. Bei Bedarf sind Wartezonen an Engpässen oder Einbahn-Wegesysteme zu markieren (z. B. mit Markierungen auf dem Boden oder mit Flatterband), um einen geregelten Personenstrom mit Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu gewährleisten.

Personenzahl/Aufenthaltsdauer

Die Personenanzahl und die Aufenthaltsdauer im Wahllokal sollten auf das geringstmögliche Maß beschränkt und Zutrittsregelungen getroffen werden.

Im Wahlraum muss der Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m nach allen Seiten eingehalten werden. Dies kann z. B. durch eine entsprechende Platzierung von Wahltsch, Wahlkabinen und Wahlurnen mithilfe markierter Laufwege, Abstandsmarkierungen, Absperrbändern oder Möbeln erfolgen.

Ausstattung Wahllokal

Das Wahllokal sollte neben der erforderlichen Mindestgröße über genügend Tische verfügen, um ein paralleles Auszählen der Stimmzettel durch alle eingesetzten Wahlhelfer*innen und Wahlvorstände zu ermöglichen.

Da es möglich ist, dass auch Wählerinnen und Wähler zugegen sind, die die Schutzvorschriften missachten (Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Abstand), ist zu empfehlen, die Wahlhelfer*innen und Wahlvorstände, die in direktem Kontakt zu Wählerinnen und Wählern stehen (Registrierung, Ausgabe Wahlzettel, Dienst an der Wahlurne) durch Plexiglasscheiben („Spuckschutz“) vor direktem Anhusten oder Anathmen zu schützen. Die Plexiglasscheiben müssen ausreichend hoch sein (1,5 m Höhe bei sitzender, 2 m Höhe bei stehender Tätigkeit).

Für die Wahlhelfer*innen und Wahlvorstände, die Wahlbenachrichtigungen und ggf. Personalausweise prüfen, sind Einmalhandschuhe zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sind entsprechende Abfallbehälter vorzusehen.

Für den Fall, dass Wahlkabinen oder Stifte desinfiziert werden müssen, ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Weiterhin sollte die Wahl so organisiert werden, dass sich die Wege der Wählerinnen und Wähler zu den Wahlkabinen und von dort zur Wahlurne nicht kreuzen (ggf. Laufwege markieren).

Ausstattung Wahlkabine

Eigentlich müssen nach § 30 Abs. 2 KWVO Schreibstifte in der Wahlkabine bereitliegen. Unter Infektionsschutz-Gesichtspunkten ist davon abzuraten: Entgegen dieser grundsätzlichen Verpflichtung sollte die Stimmzettelkennzeichnung möglichst mit wählereigenem Schreibzeug erfolgen. Auf diese sinnvolle Möglichkeit sollten die Wähler*innen im Wege der Öffentlichkeitsarbeit bereits vor der Wahl hingewiesen werden.

Der Wahlvorstand sollte aber vorsorglich eine Anzahl von Schreibstiften, die nach Gebrauch gereinigt werden können, oder Einmal-schreibstifte vorhalten.

Alternativ könnten mit den Wahlscheinen einfache Einweghandschuhe für die Hand ausgegeben werden, die den Stift führt. In diesem Fall würde die Pflicht zur regelmäßigen Desinfektion der Stifte entfallen.

Darüber hinaus sollten kontaktierte Oberflächen insbesondere in der Wahlkabine sowie an Wahlurne und Türgriffen regelmäßig gereinigt werden.

Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz der Lüftungszeiten, durch deren Ausdehnung oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.

Optimal ist eine regelmäßige sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Größe der Fenster und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Ein kompletter Luftwechsel etwa alle 20 Minuten ist dringend zu empfehlen.

Ist eine Lüftungstechnische Anlage vorhanden, die verbrauchte Luft absaugt, sollte diese genutzt werden, da dadurch die Virenkonzentration in der Raumluft verringert wird. Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dieses zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Zur Qualität der Lüftung misst man die CO₂-Konzentration. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.

TIPP: Die [CO₂-APP](#) der DGUV ist hierzu ein gutes Hilfsmittel.

Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen und auch der von Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren (heizen, kühlen, befeuchten), sollte vermieden werden, da er virenbelastete Luft erneut in den Raum einbringt und dadurch verteilt. Werden Lüftungsgeräte eingesetzt, sollten diese immer nur zusätzlich zu den erforderlichen Lüftungsmaßnahmen betrieben werden.

Missachtung der Regeln

Je nach aktuellem Bedarf (fortbestehende Infektionsgefahr und hohe Personenfrequenz) kann der Zutritt zu den Wahlräumen unter Wahrung des Mindestabstands auch durch den Einsatz von Hilfskräften reguliert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Hilfskräfte ausschließlich unterstützende Tätigkeiten übernehmen dürfen. Die Ausübung des Hausrechts und die Ordnung eines eventuellen Andrangs beim Zutritt zum Wahlraum ist ausschließlich dem Wahlvorstand übertragen (§ 38 KWVO).

Der Wahlvorstand ordnet bei hohem Andrang den Zutritt zum Wahlraum und kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 38 Satz 2 und 3 KWVO). Weitergehende Befugnisse stehen dem Wahlvorstand nicht zu. Dem Wahlvorstand obliegt insbesondere nicht die Überwachung der Einhaltung von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Gründe, bei deren Vorliegen der Wahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen hat, sind abschließend in § 39 Abs. 6 Satz 1 KWVO aufgeführt. Die Zurückweisung aus anderen Gründen, z. B. nur wegen einer fehlenden Mund-Nasen-Bedeckung, führt zu einem Wahlfehler, der die Anfechtung der Wahl zur Folge haben kann. Das bedeutet konkret, dass auch Wählerinnen und Wähler zur Wahl zugelassen werden müssen, die sich weigern, im Wahlraum den notwendigen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder nicht tätig werden können, sind nach § 7 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die örtlichen Ordnungsbehörden für den Vollzug der Verordnung zuständig. So sollen bestehende Gesundheitsgefahren abgewendet werden.

Die Wahlvorstände dürfen bei Verstößen gegen die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nur tätig werden, wenn diese Verstöße auch die Ruhe und Ordnung im Wahlraum beeinträchtigen. Verstöße gegen die einschlägigen Verordnungen sollten (ggf. mit Zeuge/Zeugin) dokumentiert und an die zuständige Ordnungsbehörde gemeldet werden.

Falls Wähler*innen ohne oder mit unzureichendem Mund-Nasen-Schutz zur Wahl kommen, müssen nach ihrem Verlassen des Wahllokals alle erforderlichen Hygienemaßnahmen getroffen werden (kompletter Luftwechsel, Desinfektion der Wahlkabine). Bei Bedarf ist der Zugang zum Wahllokal in dieser Zeit sogar zu limitieren oder zu sperren.

Infrastruktur

Bitte halten Sie die Wahlvorstände und Wahlhelfer*innen dazu an, ihre Getränke und Speisen selbst mitzubringen.

Toilettenanlagen müssen in häufigen Intervallen gereinigt werden – insbesondere, wenn sie auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Links

- [CO₂-App der DGUV](#)
- [Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Oktober 2020 - II 12 - 03e02.14-04](#) (aktualisiert 19.1.2021)
- Informationsvorlage des hessischen Städte- und Gemeindebundes: [„Informationen über die Kommunalwahlen am 14. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie“](#)
- [Zur hessischen Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie](#) (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)
- Zum [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“](#) des Bundesministeriums
- Zur [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“](#) des Bundesministeriums
- Zur [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“](#) des Bundesministeriums
- [Zum Robert Koch-Institut \(RKI\)](#)